

Fachbereich/Amt/Stab: I / Stab 15	Datum: 30.07.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		15/16 Eingang Büro des Bürgermeisters: B.-U, 5/8.14
1. Hauptausschuss	26.08.2014		
2.			
3.			
Betrifft: Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses			Bezug auf Beratung am:
			Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte:

Herrn / Frau zum / zur 1. stellv. Ausschussvorsitzenden

Herrn / Frau zum / zur 2. stellv. Ausschussvorsitzenden

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Nach der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2014 die Neubesetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden vorgenommen.

Für den Hauptausschuss bestimmt § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW), dass die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte des Hauptausschusses selbst gewählt werden. Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NW).

Vorsitzender des Hauptausschusses ist kraft Amtes der Bürgermeister. Einer Wahl bedarf es daher nicht. Im Hauptausschuss hat der Bürgermeister Stimmrecht. Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Rates. Das hat zur Folge, dass der Bürgermeister auch nicht Mitglied des Hauptausschusses sein kann. Sein Vorsitz kann deswegen auch keiner Fraktion angerechnet werden.

Mit der Gesetzesänderung (§ 58 Abs. 5 GO NW) vom 17.05.1994 (GV.NW. S. 275) ist der Hauptausschuss ganz aus dem Ausschussvorsitz-Zuteilungsverfahren herausgenommen worden. Auch die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden somit frei gewählt und unterliegen nicht dem Zugriffsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Der Bürgermeister

Caplan

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter: